

BUCH UND MEDIENWIRTSCHAFT MACHT ZUKUNFT



Die Themen

- » **Corona – Verschärfte Maßnahmen ab 25.10.2020**
- » **Corona im Betrieb - Richtiges Verhalten**
- » **Corona - Informationen FAQs zu den häufigsten Fragen**
- » **Corona-Ampel Ampelfarben und Auswirkungen**



Sabine
Weißensteiner
Obfrau



Dieter Wurzer
Geschäftsführer

» **Corona – Verschärfte Maßnahmen ab 25.10.2020**

Am Montag hat die Bundesregierung weitere Maßnahmen für Ende dieser Woche angekündigt. Verspätet liegen nunmehr die 3. und 4. Novelle der COVID-19-Maßnahmenverordnung (BGBL II 455/2020 und 456/2020) vor. Folgend die für die Branche relevanten Bestimmungen:

Kundenbereiche von Handelsbetrieben

Für den Kundebereich von Handelsbetrieben bleibt es weiterhin bei Mindestabstand und MNS, wobei nur mehr das Tragen klassischer Masken zulässig sein wird. Die Verwendung von Gesichtsschildern/-visieren (Face-Shields) wird mit 7. November 2020 untersagt; siehe weiter unten. Ab dann sind nur mehr mechanische Schutzvorrichtung, die den Mund-Nasen-Bereich abdecken und eng anliegen (also Masken), erlaubt.

Änderungen bei Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen (das sind auch Schulungen, sowie Aus- und Fortbildungen) werden **neue Höchstgrenzen** für die Teilnehmer gelten, wobei die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Personen nicht einzurechnen sind:

- indoor ohne zugewiesen und gekennzeichnete Sitzplätze maximal 6 Personen +; hingegen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen bis zu 1000 Personen (bisher 1500)
- outdoor ohne zugewiesen und gekennzeichnete Sitzplätze maximal 12 Personen + 6 minderjährige Kinder bis 18 Jahre denen gegenüber Aufsichtspflicht besteht; hingegen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen bis zu 1500 Personen (bisher 3000)

Veranstaltungen mit mehr als 6 bzw. 12 Personen dürfen nur mit zugewiesenen Sitzplätzen stattfinden und sind **ab 1. November 2020** bei der Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft/Magistrat des jeweiligen Standortes) anzuzeigen (**Anzeigepflicht**), weiters ist ein **Präventionskonzept auszuarbeiten, umzusetzen und der Anzeige bei der Gesundheitsbehörde beizufügen**; eine **Bewilligungspflicht** für die Veranstaltung besteht ab 250 Personen.

Das **Präventionskonzept** hat Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter und basierend auf einer Risikoanalyse Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten, wozu gehören

- Regelung zur Steuerung der Besucherströme
- Spezifische Hygienevorgaben
- Regelungen zu Verhalten beim Auftreten einer Corona-Infektion
- Regelung betreffend Nutzung sanitärer Einrichtungen
- Regelung zur Verabreichung von Speisen und Getränken (sofern überhaupt zulässig).

Gleichzeitige Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze (zB Sportkurse) an einem Veranstaltungsort sind unter Einschränkungen zulässig; nämlich

dürfen einmal die Höchstanzahl an Personen pro Veranstaltung (6 indoor bzw. 12 outdoor) nicht überschritten werden und muss durch organisatorische Maßnahmen (zB räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung) eine Durchmischung von Personen ausgeschlossen sein, sowie das Infektionsrisiko minimiert werden.

Maskenpflicht wird bei allen Veranstaltungen gelten; also auch indoor am Sitzplatz und outdoor; Mindestabstand von 1 Meter wird weiterhin gelten.

Die **Abgabe von Speisen und Getränke** im Rahmen von Veranstaltungen ist grundsätzlich verboten; ausgenommen bei Veranstaltungen die länger als 3 Stunden dauern bzw. es sich um Veranstaltungen handelt, wo typischer Speisen und Getränke verabreicht werden, wobei eine Servierpflicht besteht.

Aus für Gesichtsschilder/-visiere ab 7.11.2020

Diese waren bereits in den letzten Wochen in Diskussion und werden nunmehr als Corona-Schutzmaßnahme nicht mehr anerkannt. Die vorliegende 4. Novelle der COVID-19-Maßnahmenverordnung (BGBL II 456/2020) bringt ein Verbot von Gesichtsvisieren/-schildern. Nach Ende der Übergangsfrist müssen ab 7. November mechanische Schutzvorrichtungen nicht mehr bloß „den Mund-Nasen-Bereich“ „abdecken“, sondern auch noch „eng anliegen“. Diese Kriterien erfüllen jedenfalls Masken.

Die Möglichkeit anstelle von Masken auch geeignete Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung zwischen den Personen – zB Plexiglaswände – zu verwenden besteht natürlich weiterhin.

» **Corona im Betrieb - Richtiges Verhalten**

Leider steigen aktuell die Neuinfektionen mit Covid-19 stark an. Wir wollen daher nochmals in Erinnerung rufen, wie man bei einem Covid-19-Fall im Betrieb richtig reagiert bzw. welche Maßnahmen seitens des Betriebes vorweg getroffen werden können, um etwa eine Betriebsschließung soweit wie möglich zu vermeiden.

Wichtig ist es, sich schon vorweg darüber klar zu werden, wie man im Falle eines positiven Testergebnisses bei einem Mitarbeiter reagiert; wer ist wie zu verständigen, wo kann ich einen Verdachtsfall im Betrieb vorerst absondern, welche Maßnahmen tragen zum laufenden Schutz der Mitarbeiter bei. Nachdem die Vorgangsweise jeweils betriebsabhängig ist, sind Standardlösungen nicht möglich. Doch wie man in einzelnen Situationen richtig reagiert bzw. sich darauf vorbereiten kann, soll Ihnen die folgende Übersicht zeigen.

Die Umsetzung von Maßnahmen bzw. Erstellung von Notfallplänen hilft Ihnen im Falle des Falles richtig und rasch zu reagieren, ohne lange nach Informationen suchen zu müssen. Wir empfehlen Ihnen daher – so noch nicht geschehen – nehmen Sie sich die Zeit und treffen Sie an Hand der nachstehenden Informationen Ihre betriebsnotwendigen Maßnahmen!

Einen ersten Überblick liefert die [Checkliste Corona-Virus für Unternehmen](#). Das Anlegen von Checklisten im Betrieb, Festlegung eines eigenen Krisenteams (zumindest ein Stellvertreter sollte vorhanden sein) und Informationen an die Mitarbeiter sind erste wichtige Schritte für das richtige Krisenmanagement. Treffen Sie unbedingt Vorsorge dafür, wie es im Betrieb weitergeht, wenn der **Chef/Chefin selbst an Covid-19 erkrankt** – legen Sie Zuständigkeiten und erforderliche Maßnahmen (analog den folgenden Informationen) fest!

Falls Mitarbeiter Symptome zeigen bzw. an Covid-19 erkranken, ist zu unterscheiden:

Ein **Mitarbeiter zeigt im Betrieb Symptome von Covid-19**. Was nun zu tun ist, klärt die Checkliste [Mitarbeiter erkrankt im Betrieb](#). Das Auftreten eines Krankheitsfalls löst grundsätzlich noch keine Verpflichtung eines Unternehmers zur Schließung des Betriebs aus. Der Unternehmer ist zur Schließung seines Betriebs verpflichtet, wenn eine entsprechende behördliche Anordnung vorliegt; nähere Informationen dazu in der Antwort zu Frage 21 unserer [FAQ - Einschränkungen für Betriebe](#).

Ein **Mitarbeiter erkrankt außerhalb des Betriebes** und meldet seinen Verdacht – wie man nun im Betrieb richtig reagiert erfahren Sie auf Seite 4f unserer [Checkliste Corona-Virus für Unternehmen](#).

Immer dann, wenn ein Mitarbeiter des Betriebes an Covid-19 erkrankt ist, stellt sich die Frage, ob auch **andere Mitarbeiter in Quarantäne** gehen müssen. Dies hängt von der Kategorie als Kontaktperson ab; **Kontaktpersonen der Kategorie I** sind jedenfalls abzusondern und haben eine mindestens 10-tägige Quarantäne einzuhalten. Hingegen **Kontaktpersonen der Kategorie II** sind zur Selbstüberwachung des Gesundheitszustandes

verpflichtet und werden nicht abgefordert. Welche Person nun welcher Kategorie angehört bestimmt die Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmann bzw. Magistrat) an Hand der Vorgaben des Gesundheitsministeriums zum Kontaktpersonen-Management und an Hand der konkreten betrieblichen Situation. Dies bedeutet, dass auch Sie im Betrieb Vorsorge treffen können, dass Mitarbeiter nicht unbedingt zur Kategorie I gehören. In der Checkliste [Umgang mit Corona-Kontaktpersonen](#) finden Sie die entsprechenden Informationen. Ganz wichtig für Sie ist hier die **Ausnahme**, wonach im Falle von Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos die Kontaktperson als Kontaktperson der Kategorie II klassifiziert werden kann; also nicht in Quarantäne muss. Die Empfehlung des Gesundheitsministeriums sieht zB Trennwände oder das beiderseitige Tragen eines Munde-Nasen-Schutzes – NICHT jedoch Gesichtsvisiere!!! - als adäquate Maßnahmen zur Infektionsminimierung an.

Gerade das **Kontaktpersonen-Management** spielt bei allen Fragen einer möglichen Betriebsschließung eine zentrale Rolle – nicht nur bei den Mitarbeitern untereinander, sondern auch bei **allen sonstigen Kunden- und Geschäftskontakten**. Auch hier können Sie durch Maßnahmen – Abstand, Masken, Trennwände – Vorkehrungen treffen, damit Ihre Mitarbeiter nicht als Kontaktperson der Kategorie I gelten. Diese Maßnahmen müssen jedoch nachvollziehbar sein; etwa durch eine schriftliche Anweisung, entsprechende Gestaltung von Besprechungsräumen oder ähnlich

» **Corona - Informationen FAQs zu den häufigsten Fragen**

Immer wieder tauchen Fragen im Zusammenhang mit Corona auf, eine Suche im Internet liefert unzählige Informationen, durch die man sich dann mühsam durchklicken muss. Wir bieten in unseren [FAQs Corona](#) allen Mitgliedern Antworten zu den häufigsten Fragen rund um das Thema Corona im Betrieb. Hier finden Sie Antworten zu folgenden Themenbereichen:

- Einschränkungen in den Betrieben
- Arbeitsrechtliche Informationen
- Homeoffice und Rückkehr an den Arbeitsplatz
- Veranstaltungen und Schulungen
- Soziales / SVS-Beiträge / Steuern
- Einreise nach Österreich
- Ausreise aus Österreich
- Vertragsrecht.

Merkblätter, Checklisten und Aushänge vervollständigen dieses Angebot. Die FAQs werden laufend aktualisiert und wir empfehlen Ihnen, diese Informationen auch Ihren Führungskräften und Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen!

» **Corona-Ampel Ampelfarben und Auswirkungen**

In OÖ zeigt die aktuelle Corona-Ampel alle vier Farben; daher stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die einzelnen Farben auf die betriebliche Situation haben, wenn in einem Bezirk die Ampelfarbe wechselt. Dabei ist zwischen bundesweit geltenden Maßnahmen und regionalen Maßnahmen – auf Landes,- Bezirks- oder Gemeindeebene - zu unterscheiden. Bundesweit gelten bei allen Ampelfarben die derzeit bekannten Maßnahmen – für den Kundenbereich sind dies: Tragen eines MNS und Einhaltung des Mindestabstandes von 1 Meter! Ab Freitag (23.10.2020) werden weitere Maßnahmen verordnet. Die entsprechende Verordnung

Zusätzlich zu diesen bundesweiten Maßnahmen können Bezirke nunmehr auch weitere Maßnahmen anordnen. Auf der Homepage der Corona-Ampel können Sie im Falle des Falles die konkreten, regionalen Maßnahmen abrufen: [Regionale Maßnahmen in OÖ](#). Seit 20.10.2020 gibt es auch in OÖ regionale Maßnahmen, die die Gastronomie, sowie Pflege- und Altenheime betreffen.

FÜR SIE DA

» MEIN **BRANCHEN-TEAM**

» BRANCHEN **WEBSEITE**

FACHGRUPPE BUCH- UND
MEDIENWIRTSCHAFT

Hessenplatz 3, 4020 Linz

T 05 90909 - 4341

E buchwirtschaft@wkoee.at

W wko.at/ooe/buch

» NEWSLETTER **ABBESTELLEN**

» E-MAILADRESSE **ÄNDERN**

» **OFFENLEGUNG**

» **DATENSCHUTZERKLÄRUNG**

Medieninhaber und Herausgeber

WKO Oberösterreich, Fachgruppe Buch- und Medienwirtschaft, Hessenplatz
3, A-4020 Linz

Zertifiziert | NPO-Label
ISO 9001:2015